



68/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. Februar 1975

Nr. 756

I.

Die Einwohnergemeinde Herbetswil legt dem Regierungsrat den Allgemeinen Bebauungsplan 1:1000 und das Baureglement mit Zonenordnung zur Genehmigung vor.

Der Plan und das Reglement lagen vom 27. März bis 26. April 1972 öffentlich auf. Der Plan wurde von verschiedenen Einsprechern angefochten, deswegen geändert und nocheinmal vom 4. Dezember bis 2. Januar 1973 aufgelegt. Die Gemeindeversammlung beschloss am 25. Januar 1973 nach Abweisung von zwei Beschwerden den geänderten Plan und das Reglement. Dagegen haben rechtzeitig beim Regierungsrat Beschwerde erhoben die Herren Walter Altermatt, Herbetswil, und Albin Diemand, Balsthal, dieser vertreten durch Fürsprecher Dr. Stephan Müller, Balsthal. Als Grundeigentümer sind sie legitimiert. Beamte des Bau-Departementes haben mit ihnen und mit Vertretern der Gemeinde an Ort und Stelle verhandelt, das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft im Fall Diemand ein weiteres Mal am 28. August 1974 mit dem Gemeinderat, der Herrn Diemand teilnehmen liess.

Beschwerde Diemand. Der Beschwerdeführer besitzt nördlich der Schulhausstrasse die Parzellen GB 539 und 258. Der Bebauungsplan sieht entlang der Ostgrenze dieser beiden Grundstücke eine 5 Meter breite Strasse vor, die an der Nordgrenze von GB 258 endet. Der Beschwerdeführer erachtet diese Strassenführung als unzweckmässig und befürwortet statt dessen eine Querverbindung Ost/West. Weiter rügt er, dass der Dorfbach, der durch sein Land fliesst, auch weiterhin offen gehalten werden soll, was eine zweckmässige Ueberbauung auch der angrenzenden Grundstücke

verunmögliche. Daher sei der Bebauungsplan zwischen Schulhausstrasse und Kirchweg nicht zu genehmigen, damit die Gemeinde in einem neuen Teilbebauungsplan ausser der Erschliessung besonders die überfällige und dringend nötige Eindolung des Dorfbaches planlich regeln könne.

Die Gemeinde trat in ihrer Vernehmlassung und am Augenschein für die Offenhaltung des Baches ein, verlangte aber später an der erwähnten Aussprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft vor allem die Eindolung dieses Baches vom Dorfplatz bis zur Einmündung in den Rickenbach und trat deshalb ebenfalls für die Nichtgenehmigung des Bebauungsplanes in diesem Gebiete ein. Da dieser Punkt nicht genügend geklärt ist, muss das Gebiet zwischen Schulhausstrasse und Kirchweg sowie Dorfplatz bis Ostgrenze der Parzellen GB 539, 258, 259 und 271 von der Genehmigung ausgenommen werden, wobei bei den neuen Planstudien aus grundsätzlichen Erwägungen vorerst davon auszugehen ist, dass der Bach wenn möglich offen geführt werden soll. Die Frage der Eindolung kann erst entschieden werden, wenn einwandfrei nachgewiesen ist, dass sonst eine vernünftige Ueberbauung und Erschliessung des fraglichen Gebietes nicht möglich ist. Der Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen zu entsprechen. Damit ist freilich nicht endgültig entschieden, ob der Bach frei geführt oder eingedolt werden soll. Der Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten.

Beschwerde Altermatt. Der Beschwerdeführer besitzt in den "Haulen" im nördlichen Dorfteil die Parzelle GB 666 mit einem Einfamilienhaus. Die Gemeinde hat in der zweiten Auflage die dort bestehende private Zufahrt als Ringstrasse durch die Grundstücke GB 306 und 305 nach Osten und in einem Bogen um GB 637 nach Süden gezogen und dort an die bestehende Strasse angeschlossen. Auf Einsprache des Beschwerdeführers hat der Gemeinderat diese Strasse wieder aus dem Plan herausgenommen, aber die Gemeindeversammlung hat sie dann auf Antrag aus ihrer Mitte von neuem beschlossen. Der Beschwerdeführer beantragt die

Nichtgenehmigung und macht geltend, die vorgesehene Strasse führe zu nahe an seinem Wohnhaus vorbei und verursacht dort einen Engpass mit den entsprechenden Nachteilen.

Am Augenschein des Bau-Departementes ist festgestellt worden, dass die fragliche Strasse eine Waldzunge durchschneidet, die dem Strassenbau zum Opfer fallen müsste. Es ist angeordnet worden, dass diese Waldzunge im Bebauungsplan als Wald eingezeichnet wird. Es wird Sache der Forstorgane sein zu prüfen, ob das fragliche Gehölz gerodet werden darf. Bevor sich jedoch diese Frage stellt, ist durch die Gemeinde abzuklären, ob die vorgeschlagene Linienführung einem wirklichen Bedürfnis entspricht und ob die anstossenden Grundstücke nicht zweckmässiger einzeln - allenfalls mit Wendepätzen - erschlossen werden können; was auch im Hinblick auf die Erstellungskosten empfehlenswert sein dürfte, da ein beachtlicher Teil dieser Strasse nicht im Baugebiet liegen wird. Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen; der Kostenvorschuss wird zurückerstattet.

Weiter ist von Amtes wegen festzustellen, dass GB 637, das sich auf der Innenseite der Kurve der oben erwähnten Strasse befindet, innerhalb des 30 Meter Waldabstandes liegt (Forstgesetz § 9), so dass Neu-, An- oder Umbauten nur in Frage kommen, wenn der Regierungsrat auf Antrag des Forst-Departementes eine Näherbaubewilligung erteilt; die Gemeinde wird daher angewiesen, allfällige Baugesuche vor dem Entscheid dem Forst-Departement zur Prüfung zuzustellen.

II.

Im Baureglement ist § 53 a zu streichen, da derselbe Sachverhalt bereits in § 52 abschliessend geregelt wird. § 53 erhält somit die folgende Fassung:

"Wo bei Einhaltung der vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände eine zweckmässige Ueberbauung eines Grundstückes unmöglich ist, kann der Gemeinderat mit Zustimmung des Bau-Departementes die Unterschreitung des Grenz- und Gebäudeabstandes bewilligen, wenn die Nachbarparzelle nicht durch Baulandumlegung oder Landabtausch

überbaubar gemacht werden kann, und wenn keine öffentlichen oder beachtenswerten nachbarlichen Interessen verletzt werden. Dem Nachbarn ist in diesem Verfahren Gelegenheit zu geben, seine Interessen geltend zu machen. Die Baubewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen gemäss § 3 Buchstabe c erfolgen".

Im übrigen ist das Verfahren formell richtig durchgeführt worden und materiell ergeben sich keine weiteren Bemerkungen, so dass Plan und Reglement mit den genannten Ausnahmen und Vorbehalten genehmigt werden können.

III.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden Altermatt und Diemand werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen; die geleisteten Kostenvorschüsse sind zurückzuerstatten.
2. Der Allgemeine Bebauungsplan und das Baureglement der Einwohnergemeinde Herbetswil werden mit den in den Erwägungen genannten Ausnahmen und Vorbehalten genehmigt.
3. Die Gemeinde hat dem Kantonalen Amt für Raumplanung mindestens fünf Pläne - einen auf Leinwand aufgezogen - und ein bereinigtes Baureglement zuzustellen.
4. Die Gemeinde hat eine Genehmigungsgebühr von 150 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 168.-- EG Herbetswil
===== (Staatskanzlei Nr. 100) RE

Rückzahlung Kostenvorschüsse:

W. Altermatt-Geiser, Herbetswil Fr. 100.--

Fürsprech Dr. St. Müller, Balsthal Fr. 100.--

Der Staatsschreiber

Dr. Max Giger

Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär O (2)
Amt für Raumplanung (2), mit genehmigtem Plan und Reglement
Hochbauamt
Tiefbauamt (2)
Wasserwirtschaftsamt (2)
Forst-Departement (2)
Finanzverwaltung (2) mit Anweisung
Amtschreiberei 4710 Balsthal (2) Plan später
Kreisbauamt II, 4600 Olten (2), Plan später
Sekretariat Katasterschätzung Solothurn (2), Plan später
Ammannamt 4711 Herbetswil (2)
Baukommission 4711 Herbetswil (2)
Ingenieurbüro Bernasconi-Schubiger & Beer, 4562 Biberist
Walter Altermatt-Geiser, Haulen, 4711 Herbetswil, (Anweisung)
Fürsprech Dr. St. Müller, Goldgasse, 4710 Balsthal (Anweisung)
EINSCHREIBEN
EINSCHREIBEN
Albin Diemand, Hasenweg 21, 4710 Balsthal EINSCHREIBEN
Amtsblatt, Publikation Dispositiv 2:
"Der Allgemeine Bebauungsplan und das Baureglement
der Einwohnergemeinde Herbetswil werden unter
Vorbehalt genehmigt".

1912

1912

